

Bericht des Gemeinderats

Postulat Christa Ammann (AL) vom 28. Februar 2013: Lehrstellenantritt von Jugendlichen Sans Papiers darf nicht an langen Regularisierungsverfahren scheitern! (2013.SR.000039)

In der Stadtratssitzung vom 13. Februar 2014 wurde der Punkt 2 als Postulat erheblich erklärt:

Mit Inkrafttreten der Änderungen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) am 01.02.2013 haben jugendliche Sans Papiers zwar das Recht, eine Lehre machen zu dürfen, müssen jedoch davor viele Hürden überwinden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Grundbildung von den jugendlichen Sans Papiers erfüllt werden (Art. 30a VZAE):

- Der/die Jugendliche hat die Schule während mindestens 5 Jahren in der Schweiz besucht.
- Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden.
- Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, welcher die betroffene Person einstellen will.
- Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 22 AuG werden eingehalten.
- Der/die Jugendliche ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung.
- Der/die Jugendliche muss die Identität offen legen.

In der Stadt Bern ist das Gesuch um eine Aufenthaltsgenehmigung an die städtische Fremdenpolizei zu richten. Das Gesuch wird von der Fremdenpolizei geprüft und, wenn positiv beantwortet, an das Bundesamt für Migration (BFM) weitergeleitet. Das BFM ist für die Erteilung der Härtefallbewilligung zuständig und teilt der städtischen Fremdenpolizei ihren Entscheid nach der Bearbeitung wiederum mit. Ein solches Verfahren dauert erfahrungsgemäss länger als ein halbes Jahr.

Jugendliche, welche eine Lehrstelle suchen und dabei erfolgreich sind, finden in der Regel im Winter oder Frühjahr vor Lehrbeginn eine Lehrstelle.

Wenn jugendliche Sans Papiers nach der Zusage für die Lehrstelle ein Härtefallgesuch stellen müssen, erhalten sie, wenn sich an der Prüfungspraxis nichts ändert, den Entscheid erst nach August oder so knapp vor Lehrbeginn, dass kaum ein Lehrmeister oder eine Lehrmeisterin bereit sein wird, zu warten, bis sie wissen, ob der/die Jugendliche die Lehrstelle überhaupt antreten darf.

Selbst wenn die Jugendlichen eine/einen Lehrmeister/in finden, welche/r bereit wäre, die Unterzeichnung des Lehrvertrages zu einem später als üblichen Zeitpunkt zu unterschreiben, ist nicht auszuschliessen, dass jugendliche Sans Papiers, welche eine Lehrstelle gefunden haben, diese nicht rechtzeitig beginnen dürfen, da ihnen die nötige Bewilligung dazu im August immer noch fehlt. So wird ihnen die Chance auf eine Berufsausbildung unnötig verbaut.

Auch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM) fordert die Kantone auf, die Gesuche von jugendlichen Sans Papiers schnell zu prüfen. Aus diesen Gründen ist eine kurze, verbindliche Frist, in welcher die Gesuche von der städtischen Fremdenpolizei zu bearbeiten sind, festzulegen.

Nach Beendigung der Lehre kann die Bewilligung verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 31 VZAE (vgl. Art. 30a VZAE Absatz 2) erfüllt sind. Einhalten der Rechtsordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz und der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (vgl. Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VintA]). Ohne dass ein/eine Jugendlerner/Jugendlernerin diese Kriterien erfüllt, wird er/sie kaum eine Lehrstelle finden.

Eine Ausbildung machen zu können ermöglicht die kontinuierliche Teilhabe an der Gesellschaft und gibt den Jugendlichen eine bessere Zukunftsperspektive. Durch eine Ausbildung hat der/die

Jugendliche bessere Chancen auf ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben. Einem jugendlichen Sans Papier mit einer Lehrstelle die Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Lehre nicht zu erteilen, kommt einer Verweigerung von gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit durch die Behörden gleich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird der Gemeinderat deshalb aufgefordert, folgende Änderungen der gängigen Praxis zu veranlassen:

1. Die städtische Fremdenpolizei bearbeitet die Gesuche und leitet diese spätestens 10 Tage nach Erhalt an das BFM weiter.
2. Die städtische Fremdenpolizei beantwortet das Gesuch des jugendlichen Sans Papiers aus oben genannten Gründen für die Dauer der Ausbildung zwingend positiv.
3. Nach positivem Entscheid durch das BFM befürwortet die städtische Fremdenpolizei zwingend die Aufenthaltsbewilligung. Es gibt mindestens einen Fall in der Vergangenheit, bei dem eine kantonale Stelle nach einem positiven Entscheid vor der Einreichung beim BFM und positivem Entscheid vom BFM selbst, dann doch keine Aufenthaltsbewilligung erteilen wollte.

Begründung der Dringlichkeit

Da die Lehrstellensuche für das Jahr 2014 bereits im Sommer 2013 beginnt und somit mit der Einreichung von Gesuchen um Härtefallbewilligungen ab Winter 2013 zu rechnen ist, ist die Motion als dringlich zu behandeln.

Bern, 28. Februar 2013

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Lea Bill, Thomas Göttin, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Ursula Marti, Peter Marbet, Rithy Chheng, Halua Pinto de Magalhães, Lea Kusano, Cristina Anliker-Mansour, Esther Oester, Silvia Schoch-Meyer, Bettina Stüssi, Hasim Sönmez, Marieke Kruit, Michael Sutter, Lena Sorg, David Stampfli, Lukas Meier, Stefan Jordi, Annette Lehmann, Sandra Ryser, Melanie Mettler, Mess Barry, Sabine Baumgartner, Christine Michel

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bericht des Gemeinderats

Für die ausländerrechtliche Zulassung zum Lehrstellenantritt von jugendlichen Sans Papiers gelten ausschliesslich die Kriterien nach Artikel 30a der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Die Migrationsbehörden können Härtefallbewilligungen nicht in eigener Kompetenz erteilen. In jedem Fall ist ein Gesuch dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens entscheidet das SEM über die Frage, ob die gesuchstellende Person die Voraussetzung für eine Aufenthaltsbewilligung erfüllt. Hinzu kommt, dass nebst den ausländerrechtlichen Voraussetzungen auch die arbeitsmarktlichen Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen. Das heisst, es muss generell ein Gesuch einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers vorliegen, dessen Ausbildungs-, Lohn- und Arbeitsbedingungen den geltenden rechtlichen Normen entsprechend müssen. Ein positiver Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörden ist unerlässlich. Dieses Vorgehen ist auch für die Fremdenpolizei der Stadt Bern verbindlich.

Die Fremdenpolizei der Stadt Bern prüft nach wie vor die Gesuche von jugendlichen Sans Papiers in einem Gesamtkontext. Nebst der Prüfung des Besuchs der obligatorischen Schule, der Integration sowie auch des Leumunds, werden die Gesuche in jedem Fall situativ und einzelfallgerecht beurteilt und an das SEM weitergeleitet. Um dem Einzelfall und der prekären Lebens- und Daseinsbedingungen gerecht zu werden, nutzt die Fremdenpolizei der Stadt Bern den grösstmöglichen Handlungsspielraum, welcher durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegeben wurde, aus.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 11. Februar 2015

Der Gemeinderat